

Allgemeine Liefervorgaben (Teil 1) zur Übermittlung von elektronischen Kostenvoranschlägen im Bereich Hilfsmittel bei der AOK Baden-Württemberg

Teil 1 = allgemeine Liefervorgaben

Teil 2 = fachliche Liefervorgaben

Teil 1: Allgemeine Liefervorgaben

Stichworte und Felder	Erläuterungen
Grundsatz	Es sind nur <u>genehmigungspflichtige</u> Hilfsmittel als elektronischer Kostenvoranschlag einzureichen.
Grundhilfsmittel	Pro elektronischem Kostenvoranschlag kann jeweils nur <u>ein Grundhilfsmittel</u> übermittelt werden. Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden je Produktgruppe zu einem elektronischen Kostenvoranschlag zusammengefasst
Hilfsmittelpositionsnummer(n)	Verwendung einer <u>bei der AOK Baden-Württemberg gültigen 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer, mindestens jedoch 7-stellig.</u> Grundsätzlich sind alle Gebührenpositionen im Datensatz anzuliefern. Bei komplexem Sachverhalt (siehe fachliche Vorgaben) ist gegebenenfalls eine Kostenkalkulation als Image beizufügen. Bitte beachten Sie die Hinweise unter „fachliche Vorgaben“ zur Verwendung der adäquaten Positionsnummern und der passenden Verwendungskennzeichen (Reparatur 01, Zubehör 12, Wartung 14)
Hilfsmittelkennzeichen	Verwendungskennzeichen (siehe DTA-Richtlinien nach § 302 SGB V), gegebenenfalls entsprechend Vertrag, verwenden. Siehe hierzu auch Hinweise unter „fachliche Vorgaben“.

Stichworte und Felder	Erläuterungen
Krankenversicherungsnummer (Mitgliedsnummer)	10-stellige gültige Krankenversicherungsnummer der AOK Baden-Württemberg (beginnend mit einem Buchstaben).
Vertragsarztnummer (LANR bzw. KHANR)	Die Daten der Verordnung sind bei verordnungspflichtigen Hilfsmitteln und weiteren verordnungspflichtigen Zusatzleistungen anzugeben. Bei einer Empfehlung der Pflegefachkraft für ein Hilfsmittel/Pflegehilfsmittel ist die Beschäftigtennummer (§ 293 Abs. 8 SGB V) anzugeben - verpflichtend spätestens ab 01.01.2023. Sofern diese noch nicht vorhanden ist, ist die Pseudonummer einzutragen.
Betriebsstättennummer (BSNR)	Die Daten der Verordnung sind bei verordnungspflichtigen Hilfsmitteln und weiteren verordnungspflichtigen Zusatzleistungen oder der Empfehlung der Pflegefachkraft anzugeben. <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstättennummer des Arztes • IK des Krankenhauses • IK der Rehabilitationseinrichtung • IK des Pflegedienstes • IK der Beratungsstelle nach § 37 Abs. 7 SGB XI • IK der Pflegefachkraft nach § 77 SGB XI
Kassen-IK der AOK Baden-Württemberg für eKVA-Datenannahme	108018007
IK-Nummer des Leistungserbringers	IK-Nummer der Filiale des Leistungserbringers, in der die Leistung erbracht wird.
Verordnungsdatum	Die Eingabe ist immer erforderlich, wenn eine Verordnung vorliegt! Die Verordnung ist als Image zu übermitteln.
Ausstellungsdatum Kostenvoranschlag	Datum des Kostenvoranschlages
Leistungsbeginn	Datum des Kostenvoranschlages, bzw. Tag der Lieferung

Stichworte und Felder	Erläuterungen
Leistungsende	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eigentum der Krankenkasse 31.12.9999 • Ende des Pauschalzeitraumes bzw. des Mietzeitraumes (Ist das Ende des Versorgungszeitraumes nicht definiert, zum Beispiel bei Hausnotrufversorgungen oder zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel: 31.12.9999) • Leistungsbeginn <p>Siehe hierzu auch Hinweise unter „fachliche Vorgaben“</p>
Menge	Bei der Abgabe von Hilfsmitteln mit der gleichen Hilfsmittelpositionsnummer ist die Gesamtstückzahl anzugeben.
Einheit	Stück, Paar
Einzelbetrag	Preis pro Einheit
Mehrwertsteuer	laut Vertrag oder Hersteller
Inventarnummer	Bei Wiedereinsatzhilfsmitteln muss die Inventarnummer übermittelt werden.
Alternativ-Kostenvoranschlag	Zur Anlieferung eines Alternativ-Kostenvoranschlages soll die AOK-interne Fallnummer (beginnend mit 1800...) angeliefert werden. Diese wird Ihnen durch die AOK mitgeteilt.
Informationen zum Image/Anhang eines eKVAs	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist <u>immer</u> die ärztliche Verordnung bzw. die Empfehlung der Pflegefachkraft als Image zu übermitteln (Ausnahme: Hilfsmittel, die nur im Rahmen der Pflegeversicherung abgegeben werden können und bei denen keine Verordnung vorliegt). • Die Images (Anhänge) dürfen eine Maximalgröße von 5 MB nicht übersteigen. • Images sind im PDF-Format zu übermitteln. • Gegebenenfalls weitere für den Fall erforderliche Unterlagen, gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen wie z.B. Maßblatt, Erhebungsbogen, Fremdkostennachweis). Siehe auch Hinweise zum Image unter den „fachlichen Vorgaben“

Stichworte und Felder	Erläuterungen
Bemerkung	Bei allen Hilfsmitteln, die beidseitig versorgt werden können, ist unter Bemerkung der Anwendungsort anzugeben: <ul style="list-style-type: none">• Links• Rechts• Beidseitig